

Einladung

zur 3. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 3. Mai 2019
 Beginn 17:00 Uhr
 Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Protokoll der Sitzung vom 15. März 2019; Genehmigung	3; Beilage	Thomas Rothacher
2	Informationen des Gemeindepräsidiums	3	Jürg Marti
3	Präsidiales; Verwaltungsbericht 2018; Genehmigung	3 -4; Beilage	Jürg Marti
4	Finanzen; Jahresrechnung 2018; Genehmigung	4 - 5; Beilage	Ursulina Huder
5	Präsidiales; Einwohnergemeinde Schwendibach, freiwillige Eingemeindung in Steffisburg; Genehmigung Fusionsdokumente (Fusionsvertrag und Fusionsreglement) sowie Umsetzung Fusion per 01.01.2020 Informationssperre bis Mi, 24.04.2019 wegen Meko	5 - 9; Beilage	Jürg Marti
6	Hochbau/Planung; Bauernhaus Scheidgasse 4; Rückbau Anbauten und Ausbau Ökonomieteil; Überführung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und Bewilligung Gesamtkosten von CHF 700'000.00 für den Einbau von Räumlichkeiten für ein Probelokal zugunsten Musikvereine	9 - 11	Jürg Marti
7	Tiefbau/Umwelt; UeO 93 Erschliessung ESP Bahnhof / Heimberg Süd; Bewilligung Projekterweiterung und Nachkredit von CHF 345'000.00 für die Basiserschliessung Abwasser der ZPP B sowie die Umlegung des Mühlebachs	12 - 15; Beilage	Marcel Schenk
8	Tiefbau/Umwelt; Kirchfeldstrasse/Turmstrasse; Sanierung Werkleitungen und Strasse; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 360'000.00	15 - 17	Marcel Schenk
9	Tiefbau/Umwelt; Öffentliche Spielplätze; Erstellung Spielplatz Flühli; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 214'200.00	17 - 20; Beilage	Marcel Schenk
10	Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Wohnraum für Sozialhilfe-Empfänger" (2019/01); Behandlung	20 - 21; Beilage	Jürg Marti
11	Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Raum für Jugendliche" (2019/02); Behandlung	22 - 24; Beilage	Elisabeth Schwarz
12	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	24	Thomas Rothacher
13	Einfache Anfragen	24	Thomas Rothacher

Steffisburg, 17. April 2019

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2019



Thomas Rothacher

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 15. März 2019
- Verwaltungsbericht 2018
- Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten 2018
- Jahresrechnung 2018 mit integriertem Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- Informelle Nachkredittabelle
- Medienbericht zum Abschluss der Jahresrechnung
- Fusionsvertrag (Genehmigungsfassung)
- Fusionsreglement (Genehmigungsfassung)
- Plan Umlegung Mühlebach 1:200
- Situationsplan Erschliessung ESP Bahnhof 1:500
- Gestaltungsplan Quartiersspielplatz Flühli 1:200
- Parlamentarische Vorstösse

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Protokoll der Sitzung vom 15. März 2019; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 15. März 2019 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 15. März 2019 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 -
 -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Präsidiales; Verwaltungsbericht 2018; Genehmigung

Traktandum 3, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

10.060.011 Verwaltungsbericht

Ausgangslage

Mit dem Verwaltungsbericht informiert der Gemeinderat das Parlament über die Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltungsabteilungen im vergangenen Jahr. Gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. a^{bis} der Gemeindeordnung beschliesst der Grosse Gemeinderat abschliessend über den Verwaltungsbericht.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Verwaltungsbericht 2018 wurde im bisherigen Layout und nach den Vorgaben im Konzept durch die einzelnen Abteilungen verfasst. Die Abteilung Präsidiales hat den Bericht anschliessend zusammengetragen und redaktionell bearbeitet. Die grafische Gestaltung erfolgte in Verbindung mit dem beauftragten Grafiker und der beauftragten Druckerei. Der Gesamtumfang von 104 Seiten (inkl. Umschlag) bewegt sich im Rahmen der bisherigen Berichte.

Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2018 von Kurt Stöckli, Datenschutzbeauftragter der Einwohnergemeinde Steffisburg

Wie in den letzten Jahren darf der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten nicht mehr direkt in den Verwaltungsbericht eingefügt werden. Um dem gesetzlich und reglementarisch geforderten unabhängigen Status des Datenschutzbeauftragten auch nach aussen Rechnung zu tragen, erfolgt die Berichterstattung ausserhalb des Verwaltungsberichts im Rahmen eines separaten Tätigkeitsberichts.

Der Gemeinderat hat davon Kenntnis genommen. Der Tätigkeitsbericht wird dem Grossen Gemeinderat im Rahmen des Traktandums "Verwaltungsbericht" mit einer separaten Beschlussziffer zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Antrag Gemeinderat

1. Der Verwaltungsbericht 2018 wird genehmigt.
2. Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Rolf Zeller, Gemeindegeschreiber
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.060.011)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 12. Juni 2019, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Finanzen; Jahresrechnung 2018; Genehmigung

Traktandum 4, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

25.700 Jahresrechnung

Ausgangslage

Folgende Dokumente, welche den Ratsmitgliedern in physischer Form zugestellt wurden, bilden die Grundlagen zur Behandlung des Geschäftes:

- Jahresrechnung 2018 mit integriertem Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- Informelle Nachkreditabelle GGR mit Beträgen ab CHF 30'000.00,
- Medienbericht zum Abschluss der Jahresrechnung 2018.

Stellungnahme Gemeinderat

Jahresrechnung 2018

Die wichtigsten Angaben können in der Jahresrechnung 2018 dem Kapitel 1 "Berichterstattung" inkl. "Eckwerte und Gesamtbeurteilung im Überblick" sowie dem Medienbericht entnommen werden. An der GGR-Sitzung vom 3. Mai 2019 wird Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, weitere Erläuterungen machen und Ausführungen zur Jahresrechnung bekannt geben.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2018 an der Sitzung vom 18. März 2019 gemäss Art. 30 ff der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) genehmigt und zuhanden des Grossen Gemeinderats verabschiedet. Er hat unter anderem Folgendes beschlossen:

1. Die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden und bereits bewilligten Nachkredite von CHF 3'464'458.00 für gebundene Ausgaben und CHF 1'465'300.00 für neue Ausgaben werden zur Kenntnis genommen bzw. soweit notwendig nachträglich noch bewilligt.
2. Der Grosse Gemeinderat hat die erforderlichen Nachkredite für die Umsetzung des Projekts "Sanierung und Umbauarbeiten Freianlagen Eichfeld", Anteil nicht aktivierbar zulasten der Erfolgsrechnung und für die "Revitalisierung Weiergraben" bereits bewilligt. Ansonsten fallen keine Nachkredite in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates (vgl. Ziffer 1.13 der Jahresrechnung). Das Parlament erhält als Information eine Nachkreditabelle mit Beträgen ab CHF 30'000.00. Diese Nachkreditabelle wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat als das für den Finanzhaushalt verantwortliche Organ bestätigt den Sachverhalt gemäss Vollständigkeitserklärung zuhanden des Revisionsorgans. Per heutiges Datum sind keine wesentlichen Risiken bekannt, die weitere Rückstellungen bedingen würden.
4. Die Jahresrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss Gesamthaushalt von CHF 5'919'567.77 wird gemäss Antrag der Exekutive, Ziffer 8 der Jahresrechnung genehmigt und zuhanden des Revisionsorgans verabschiedet.

Antrag Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Art. 51 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2018 wird gemäss Ziffer 8 des Dokuments wie folgt genehmigt:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand	Ertrag	Ergebnis
Gesamthaushalt	CHF 65'812'344.18	CHF 71'731'911.95	CHF 5'919'567.77
davon Allgemeiner Haushalt	CHF 59'840'922.89	CHF 66'322'629.88	CHF 6'481'706.99
davon Spezialfinanz. Feuerwehr	CHF 1'100'219.02	CHF 967'064.95	CHF - 133'154.07
davon Spezialfinanz. Abwasser	CHF 2'609'319.60	CHF 2'167'999.22	CHF - 441'320.38
davon Spezialfinanzierung Abfall	CHF 1'904'525.27	CHF 1'918'685.85	CHF 14'160.58
davon Spezialfinanzierung Forst	CHF 357'357.40	CHF 355'532.05	CHF - 1'825.35
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	Einnahmen	Nettoinvestitionen
Gesamthaushalt	CHF 3'744'936.50	CHF 342'719.50	CHF 3'402'217.00
NACHKREDITE			
Zu genehmigen gemäss Ziffer 1.13	CHF 0		

2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - ROD Treuhand AG
 - Finanzen (2 Exemplar)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 12. Juni 2019, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Präsidiales; Einwohnergemeinde Schwendibach, freiwillige Eingemeindung in Steffisburg; Genehmigung Fusionsdokumente (Fusionsvertrag und Fusionsreglement) sowie Umsetzung Fusion per 01.01.2020

Traktandum 5, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

10.080.022 Gemeindefusionen

Ausgangslage

Auf Initiative des Gemeinderates Schwendibach befasst sich seit Oktober 2014 eine Spurguppe mit Vorabklärungen zu einer möglichen Fusion der Gemeinden Steffisburg und Schwendibach. Die beiden Gemeinderäte haben mit der Genehmigung eines Fusionsabklärungsvertrags am 12. Oktober 2015 (Steffisburg) bzw. am 15. Oktober 2015 (Schwendibach) den Startschuss für umfassende Abklärungen erteilt. Als erster Schritt wurde definiert, dass durch eine Interkommunale Projektgruppe (IKPG) ein Grundlagenbericht erarbeitet werden soll, welcher unter Berücksichtigung aller Faktoren und Eigenschaften der beiden Gemeinden aufzuzeigen hat, wie und mit welchen Auswirkungen eine mögliche Fusion umgesetzt werden könnte.

Die Nachbargemeinden links der Zulg, also Homberg, Horrenbach-Buchen und Teuffenthal, haben klar signalisiert, dass sie am Fusionsprojekt nicht mitmachen und eine Eingemeindung im heutigen Zeitpunkt ablehnen. Im Gegenzug äusserte sich die Gemeinde Steffisburg im Rahmen der geführten Gespräche ebenso klar, dass sie nach Abschluss des Fusionsprojektes mit der Gemeinde Schwendibach mittelfristig primär aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht bereit ist, eine weitere Fusion in Angriff zu nehmen.

Im Jahr 2000 zählte der Kanton Bern genau 400 Gemeinden. Per 1. Januar 2019 reduzierte sich die Anzahl Gemeinden durch erfolgte Fusionen auf aktuell noch 346.

Stellungnahme Gemeinderat

Der konkrete Vorgehens- und Terminplan für das Fusionsprojekt sah folgende Projektschritte bis zur finalen Fusions-Schlussabstimmung am 3. Mai 2019 vor, welche alle umgesetzt wurden:

Was, Projektschritt	Wer	Wann
Ausarbeitung Projektorganisation, Organisationsstatut, Fusionsabklärungsvertrag, Grobterminplan, Kreditbewilligung (Gesuch um Abklärungsbeitrag an Kanton)	Spurgruppe mit Vertretern aus den Gemeinden Schwendibach und Steffisburg	2014/2015
Entscheid Legitimation Abklärungen und Einsetzung Interkommunale Projektgruppe IKPG	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	12.10.2015 15.10.2015
Gemeinsamer Medienbericht zum offiziellen Start der Fusionsverhandlungen	Gemeinderat	19.10.2015
Sitzungen Interkommunale Projektgruppe IKPG	IKPG	9 Sitzungen zwischen November 2015 und Mai 2018 sowie eine Vielzahl von Sitzungen in den 7 Teilprojektgruppen
Der Grundlagenbericht der IKPG gemäss Fusionsabklärungsvertrag liegt vor (1. Entwurf z.H. IKPG)	Präsidiales z.H. IKPG	31.05.2017
Finanzielle Auswirkungen einer möglichen Fusion sind bekannt (Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen mit erstem Fazit)	TPG Finanzen	30.06.2017
Auswirkungen eines möglichen neuen Schulmodells sind bekannt und werden in Grundlagenbericht eingebaut (mit anschliessender Fertigstellung Grundlagenbericht durch Abteilung Präsidiales z.H. Entscheidungsgremien)	TPG Bildung z.H. IKPG Präsidiales	31.10.2017 24.11.2017
Information Gemeinderäte mit Freigabe Unterlagen zur allfälligen Mitwirkung	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	11.12.2017 07.12.2017
Information Bevölkerung als Start zur Mitwirkung (Veranstaltung in Schwendibach, Information anl. GGR-Sitzung in Steffisburg, gemeinsamer Medienbericht)	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	GGR 26.01.2018 Infoveranstaltung am 17.01.2018
Öffentliche Mitwirkung	Bevölkerung	17.01. bis 26.02.2018
Die Grundsatzentscheide der Gemeinderäte sind gefällt	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	GR 26.03.2018 GR 12.04.2018
Ausarbeitung Grundsatzentscheide zu Händen GGR Steffisburg / Gemeindeversammlung Schwendibach	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	April/Mai 2018; anschl. Versand Unterlagen: GGR: 31.05.2018 GV: anfangs Mai 2018
Gemeinsame Medienkonferenz der Gemeinderäte zum Grundsatzentscheid	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	06.06.2018, 10.00 Uhr, Gemeindeverwaltung Steffisburg
Grundsatzentscheid über Fortführung des Projekts durch GGR Steffisburg / Gemeindeversammlung Schwendibach	GGR Steffisburg GV Schwendibach	15.06.2018 15.06.2018

Mit der Genehmigung des Grundlagenberichts im Steffisburger Parlament und an der Gemeindeversammlung Schwendibach wurden die Gemeinderäte beauftragt und ermächtigt, das Fusionsprojekt konkret aufzugleisen und die erforderlichen Grundlagen (Fusionsvertrag und Fusionsreglement) auszuarbeiten.

Diese Arbeiten sind in der Zwischenzeit erfolgt. Beide erforderlichen Erlasse (Fusionsvertrag und Fusionsreglement) wurden erarbeitet und es kann auf die entsprechenden Dokumente verwiesen werden.

Zum Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag regelt alle Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses beider Gemeinden. Der Fusionsvertrag ist gegliedert in folgende Kapitel:

- Allgemeines
- Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Einwohnergemeinden sowie Verlauf der neuen Grenzen
- Termine, Zustandekommen Fusionsgrundlagen und Vollzug
- Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Organisation der Einwohnergemeinde Steffisburg nach der Fusion
- Jahresrechnung und Budget
- Zuständigkeit zur Fortführung der pendenten Geschäfte
- Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zum Fusionsreglement

Bei einer Absorptionsfusion (Eingemeindung) reicht es, in einem Fusionsreglement die wichtigsten Punkte zur Gemeindeorganisation (Amtsdauer und Organe), zur Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen (u.a. Baurechtliche Grundordnung Schwendibach, Übergangsfrist Schule linke Zulg, Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung und Bestattungswesen) sowie Vollzugs- und Schlussbestimmungen festzuhalten. Die Gemeindeordnung sowie die Organisationsverordnung der Gemeinde Steffisburg, welche schwergewichtig die organisatorischen Fragen regeln, bleiben unverändert und gelten ab dem Fusionszeitpunkt uneingeschränkt auch für die eingemeindete Gemeinde Schwendibach.

Abänderungsanträge in den Fusionsdokumenten

Da die Fusionsdokumente (Fusionsvertrag und Fusionsreglement) in beiden Gemeinden am gleichen Tag stattfinden, können keine inhaltlichen Änderungsanträge beschlossen werden. Solche würden die Zustimmung der anderen Gemeinde voraussetzen, was aufgrund der zeitgleichen Behandlung nicht möglich ist. Würde das Geschäft zurückgewiesen, müssten erneute Verhandlungen über die Fusionsdokumente stattfinden und das Fusionsgeschäft terminlich neu aufgelegt werden.

Die folgenden Abstimmungsergebnisse sind möglich und haben die nachstehenden Auswirkungen:

- Beide Gemeinden nehmen sowohl den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement an: Fusion kommt zustande.
- Eine oder beide Gemeinden lehnen den Fusionsvertrag ab: Fusion ist gescheitert.
- Eine oder beide Gemeinden lehnen das Fusionsreglement ab: Reglement muss so rasch als möglich überarbeitet und noch einmal vorgelegt werden.
- Beide Gemeinden nehmen das überarbeitete Reglement an: Fusion kommt zustande.

Zeitpunkt und Wirkung der Fusion

Die Fusion der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach wird nach den positiven Entscheiden der Legislativorgane beider Gemeinden auf den 1. Januar 2020 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat. Auf diesen Zeitpunkt tritt die Einwohnergemeinde Steffisburg die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Schwendibach an. Die Organe der Einwohnergemeinde Schwendibach werden aufgehoben.

Der Schulstandort in Schwendibach wird gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag mit der Schule linke Zulg nach der Fusion bis am 31. Juli 2020 weiter betrieben. Ab dem 1. August 2020 werden die Schülerinnen und Schüler aus Schwendibach in Steffisburg unterrichtet. Ab diesem Zeitpunkt ist die Einwohnergemeinde Steffisburg für die Klassenorganisation und den Schulweg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuständig.

Die Gemeindeverwaltung Schwendibach wird auf den Fusionszeitpunkt per 1. Januar 2020 geschlossen. Für Abschlussarbeiten sowie die definitive Übergabe aller Akten können jedoch die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Schwendibach im Schulhaus Allmerüti 5a sowie die dazugehörige Infrastruktur noch weiter genutzt werden. Die Liegenschaft Allmerüti soll aufgrund einer Schätzung zum Verkehrswert voraussichtlich per 1. August 2020 verkauft werden. Die Einwohnergemeinde Steffisburg übernimmt im Rahmen der Fusion kein Personal der Einwohnergemeinde Schwendibach. Übergangslösungen mit dem Gemeindepersonal von Schwendibach (Gemeindeschreiberin, Schulhausabwartin) sowie der Mandatsträgerin Finanzen oder allfälligen Dritten bezüglich Abschlussarbeiten bzw. Bewartung des Schulhauses würden nach einem positiven Fusionsentscheid getroffen.

Vorprüfung durch Kanton (Amt für Gemeinden und Raumordnung)

Nach der 1. Lesung der beiden Fusionsdokumente in den Gemeinderäten im Dezember 2018 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung anschliessend die Vorprüfung durchgeführt. Die Inputs aus der ersten Vorprüfung sind sowohl in den vorliegenden Fusionsvertrag wie auch in das Fusionsreglement eingeflossen. Für beide Dokumente konnte das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Rahmen einer zweiten Vorprüfung inzwischen die Genehmigung in Aussicht stellen.

Finanzen

Beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern wurde im November 2015 gestützt auf Artikel 34 FILAG ein Gesuch um Ausrichtung eines projektbezogenen Zuschusses (Abklärungsbeitrag) eingereicht. Der Regierungsrat hat das Gesuch bewilligt und den nach Gesetz höchst möglichen Beitrag von CHF 70'000.00 an die Projektkosten von insgesamt CHF 151'000.00 bewilligt.

Die verbleibenden Restkosten von CHF 81'000.00 werden wie folgt aufgeteilt:

- *beim Nichtzustandekommen der Fusion:* Anteil Steffisburg CHF 46'000.00 / Anteil Schwendibach CHF 35'000.00
- *beim Zustandekommen der Fusion:* Jede Gemeinde trägt die direkt angefallenen Kosten und Arbeitsstunden. Es findet keine Ausgleichszahlung statt. Externe Kosten werden durch die Gemeinde Steffisburg übernommen.

Sobald die Fusion rechtskräftig und vom Kanton genehmigt ist, kann nach den Bestimmungen im Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz GFG) ein Gesuch um Gewährung der Finanzhilfe gestellt werden. Wie bereits im Grundlagenbericht festgehalten, kann mit einem einmaligen Fusionsbeitrag von rund CHF 480'000.00 gerechnet werden. Das entsprechende Gesuch würde nach Vollzug der Fusion beim Kanton Bern eingereicht.

Aus finanzieller Sicht betrachtet, würde nach einer Fusion für die Gemeinde Steffisburg ein Nettoertrag resultieren, welcher aber langfristig betrachtet nicht nachhaltig wäre. Der Ertrag ergäbe sich primär aus den Kompensationszahlungen des Kantons. Schwendibach erhält heute beim Finanzausgleich nebst dem Disparitätenabbau eine Mindestausstattung und einen geografisch-topografischen Zuschuss. Diese Massnahmen für besonders belastete Gemeinden würden bei einer Fusion wegfallen. Die wegfallende Mindestausstattung würde durch den Kanton während fünf Jahren voll, während zwei Jahren zu 75 %, während zwei Jahren zu 50 % und einem Jahr zu 25 % abgedeckt. Im Jahr 2027 würde der Ertrag noch CHF 26'000 betragen, ab dem Jahr 2030 fielen diese komplett weg.

Die Schulhaus-Liegenschaft Allmerütli 5a mit Garage und Gemeindeverwaltung im Untergeschoss soll gemäss vorliegender Schätzung zum Verkehrswert (Schätzung = CHF 450'000.00) noch durch die Einwohnergemeinde Schwendibach verkauft werden. Der Verkaufserlös stellt somit eine zusätzliche Risikoabdeckung dar.

Die Fusion hat minime Auswirkungen auf die personelle Situation in der Gemeindeverwaltung Steffisburg. Für den Betrieb des Schulhauses in Schwendibach bis Ende Juli 2020 sowie die erforderlichen Abschlussarbeiten (z.B. Abschluss Jahresrechnung 2019; Übergabe Akten, Pendenzen, Archiv etc.) müsste einzig die Bewartung und Nutzung der Infrastruktur sichergestellt werden. Die Arbeitsverträge mit den Angestellten der Gemeinde Schwendibach werden per 1. Januar 2020 aufgelöst. Das Engagement durch die Fachpersonen aus Schwendibach für die Abschlussarbeiten und die Aktenübergabe im ersten Quartal 2020 würde nach Aufwand entschädigt.

Da im Zeitpunkt der Berichtserstellung die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Schwendibach noch nicht vorlag, werden allfällige Auswirkungen und Konsequenzen daraus dem Grossen Gemeinderat direkt an der Sitzung vom 3. Mai 2019 kommuniziert.

Was passiert nach einem positiven Fusionsentscheid?

Werden die Fusionserlasse in beiden Gemeinden am 3. Mai 2019 genehmigt sieht das weitere Vorgehen wie folgt aus:

Festlegen weiteres Vorgehen nach Fusionsentscheid zwischen beiden Gemeinden; Detailabsprachen bezüglich Aufträge/Termine auf Basis Grundlagenbericht und Pendenzenliste	Gemeinderäte und Personal beider Gemeinden	06.06.2019
Anschliessend Umsetzungsarbeiten nach Grundlagenbericht und Pendenzenliste durch beide Gemeinden	Gemeinderäte/Verwaltungen	31.12.2019
Genehmigung Fusion durch Kanton Bern	Regierungsrat	Sommer/Herbst 2019*
Umsetzung Fusion	Gemeinderat	ab 01.01.2020

* würde das Referendum gegen den GGR-Beschluss vom 3. Mai 2019 ergriffen, fände am 22.09.2019 eine ausserordentliche Gemeindeabstimmung in Steffisburg statt. Bei einem positiven Resultat der Gemeindeabstimmung würde sich die Genehmigung der Fusion durch den Kanton Bern in den November/Dezember 2019 verschieben.

Nach der Zustimmung der Legislativorgane ist noch die Genehmigung der Fusion durch den Kanton Bern erforderlich. Diese Genehmigung wird in unbestrittenen Fällen durch den Regierungsrat erteilt. In umstrittenen Fällen, d.h. wenn der Regierungsrat dem freiwilligen Zusammenschluss nicht zustimmt, entscheidet der Grosse Rat des Kantons Bern nach vorheriger Anhörung der Gemeinden abschliessend über die Fusion.

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement zu genehmigen und damit den abschliessenden Fusionsentscheid zu treffen.

Antrag Gemeinderat

1. Der Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach wird genehmigt.
2. Der Fusionsvertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige kantonale Organ in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach sind bereits mit dessen Annahme durch die Legislativorgane bei der Gemeinden verbindlich.
3. Das Fusionsreglement zwischen den Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach wird genehmigt.

4. Das Fusionsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft, sofern die zuständigen Legislativorgane der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach dem Fusionsvertrag und dem Fusionsreglement zustimmen bzw. das zuständige kantonale Organ den Fusionsvertrag genehmigt.
5. Mit der Genehmigung des Fusionsvertrags und des Fusionsreglements gilt der Fusionsentscheid als beschlossen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum nach Art. 37, Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 Abs. c der Gemeindeordnung.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (z.H. Genehmigung)
 - Gemeinderat Schwendibach (zur Kenntnisnahme)
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Rolf Zeller, Gemeindegeschreiber
 - Mitglieder Gemeinderat Steffisburg
 - Abteilungsleitungen
 - Präsidiales
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 12. Juni 2019, in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum nach Art. 37, Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 Abs. c der Gemeindeordnung.

Der Grundlagenbericht zur Fusion kann bei der Abteilung Präsidiales eingesehen oder im geschützten Bereich der Homepage Steffisburg (GGR-Sitzung vom 03.05.2019) heruntergeladen werden.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Hochbau/Planung; Bauernhaus Scheidgasse 4; Rückbau Anbauten und Ausbau Ökonomieteil; Überführung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und Bewilligung Gesamtkosten von CHF 700'000.00 für den Einbau von Räumlichkeiten für ein Probelokal zugunsten Musikvereine

Traktandum 6, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

43.100 Finanzvermögen

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat im Mai 2018 entschieden, dass basierend auf ersten Ideen ein konkretes Bauprojekt für den Einbau von zwei bis drei neuen Wohnungen im Ökonomieteil des Bauernhauses an der Scheidgasse 4 umgesetzt werden soll. Hierzu bewilligte er in zwei Schritten einen Nachkredit von insgesamt CHF 80'000.00 (zulasten der Erfolgsrechnung, Konto Nr. 9630.3439.70, Liegenschaften des Finanzvermögens, Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten LFV). Im 2018 wurden die Arbeiten durch das beauftragte Planungsbüro umgesetzt.

Ende 2018 musste festgestellt werden, dass ein Einbau von Wohnungen in der bestehenden Gebäudestruktur kaum wirtschaftlich realisiert werden kann. Aus diesem Grund wurde nach einer "einfacheren" und kostengünstigeren Nutzung gesucht, indem geprüft werden soll, ob es möglich wäre, ein Probelokal für die Musikvereine im Ökonomieteil des Bauernhauses einzubauen. Mit einer Holzbauunternehmung ist die neue Nutzung im Rahmen eines Vorprojekts anschliessend geprüft worden.

Stellungnahme Gemeinderat

Das vorliegende Vorprojekt "Einbau von Räumlichkeiten für ein Probelokal zugunsten von Musikvereinen im Ökonomieteil" enthält die nachfolgenden Räume:

- Kleiner Proberaum mit 40 m²
- Zwei Abstellräume mit 18.2 m², resp. 19.0 m²
- Zwei separate Toiletten (davon ein behindertengerechtes WC)
- Hebebühnen-Lift ins Obergeschoss (für Behinderte und Materialtransport)

Obergeschoss

- Grosser Proberaum für ca. 100 Personen mit 94 m²

Das Raumprogramm wurde in Zusammenarbeit mit dem Musikverein, der Jugendmusik und der Blaukreuzmusik definiert. Das Vorprojekt soll mit der Ausarbeitung des Bauprojekts noch optimiert werden.

Basierend auf dem Projekt erarbeitete die Beer Holzbau AG einen Kostenvoranschlag, welcher auch die Planungsaufwände für Vorprojekt, Bauprojekt und Baubewilligung enthält. Der ermittelte Gesamtbetrag von CHF 593'600.00 inkl. MWSt werden bereits auf der vorliegenden Stufe (Vorprojekt) garantiert. Wichtig ist, dass rund CHF 40'000.00 inkl. MWSt als nicht wertvermehrende Aufwände betrachtet werden müssen, welche als Unterhalt so oder so auch ohne Einbau entstehen würden.

Nebst der Sanierung des Ökonomieteils (grundsätzlich im südlichen Bereich des Gebäudes) und dem Einbau der neuen Räumlichkeiten durch die Gemeinde muss auch die West- und Nordfassade des Gebäudes Instand gestellt werden, nachdem die HRS Real Estate verschiedene An- und Nebenbauten zurückbaut. Der HRS Real Estate AG entstehen dadurch erheblich Kosten, welche teilweise in die Substanz des Bauernhauses fliessen werden.

Die Wirtschaftlichkeit wurde mit drei Szenarien überprüft. Die erste Variante geht davon aus, dass das Bauernhaus im aktuellen Zustand (ohne Ausbau Ökonomieteil) vermietet wird, jedoch zu reduzierten Mieten infolge der anstehenden Bauarbeiten im direkten Umfeld. Die zweite Variante basiert auf der Variante I, berücksichtigt jedoch die zukünftigen Mietbedingungen (Marktmieten), welche zur Anwendung kommen, sobald die umliegenden Bauarbeiten abgeschlossen sind. Diese Variante widerspiegelt eine mittelfristige und nachhaltige Sichtweise. Die dritte Variante geht von den Bedingungen der Variante II aus, enthält jetzt aber den Ausbau des Ökonomieteils und einem minimalen Mietertrag von CHF 10'000.00 pro Jahr. Dieser Mietzins ist nicht übermässig hoch. Auf die realisierte Fläche von 172 Quadratmeter ergibt das einen Quadratmeterpreis von CHF 58.00 pro Jahr. Heute können für Lagerflächen CHF 80.00 pro Quadratmeter verlangt werden. Sollten einmal die Räume nicht mehr durch die Steffisburger Musikvereine benutzt werden, könnten diese ohne weiteres an Dritte als Büro- oder zumindest als Lagerräume vermietet werden.

Mit der Variante III kann mit Erträgen von rund 68'000.00 gerechnet werden, was beim eingesetzten Kapital von CHF 1.55 Mio. (Buchwert per 31.12.2018 plus Investition) zu einer Bruttorendite von 4.38 % führt. Die kalkulatorische Nettorendite (inkl. einem jährlichen Erneuerungsbeitrag grosszyklisch von CHF 11'500.00) entspricht 2.80 %.

Aktuell nutzen die Steffisburger Musikvereine das BKW-Gebäude im Schwäbis. Dieses entspricht in keiner Art und Weise der neuen Option an der Scheidgasse, welche zu einer bedeutenden Verbesserung (Qualität der Räume und Lage mitten im Dorf) führen wird. Die im Eigentum der BKW stehende Liegenschaft im Schwäbis wird heute von der Gemeinde gemietet. Jährlich entstehen der Gemeinde Kosten von rund CHF 10'000.00. Der Mietzins würde zukünftig nicht mehr geschuldet.

Das weitere Vorgehen sieht nach der Kreditbewilligung durch den Grossen Gemeinderat am 3. Mai 2019 wie folgt aus:

- | | |
|--|------------------------|
| - Erarbeitung des Bauprojekts | bis Ende Mai 2019 |
| - Bewilligung des Baugesuchs | bis Ende August 2019 |
| - Rückbau der An- und Nebenbauten | bis Ende August 2019 |
| - Ausbau des Ökonomieteils (Einbau der Räumlichkeiten) | bis Ende November 2019 |
| - Instandstellung der Gebäudehülle und Abschlussarbeiten | bis Ende November 2019 |
| - Bezug der Räumlichkeiten | 1. Januar 2020 |

Finanzielles

Die Kosten für den Ausbau des Ökonomieteils im Bauernhaus an der Scheidgasse 4 setzen sich wie folgt zusammen:

Sanierung und Einbau Musikräume (wertvermehrende Investition gem. KVA)	CHF	553'600.00
Anschlussgebühren Wasser, Abwasser	CHF	5'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	9'400.00
Nicht aktivierbare Kosten z. L. Erfolgsrechnung, Funktion 3220	CHF	40'000.00
Überführung Ökonomieteil vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	CHF	92'000.00
Total Ausgaben zulasten Verwaltungsvermögen	CHF	700'000.00

Bei der geplanten Sanierung und dem Einbau von Musikräumen für Vereine handelt es sich um die Erfüllung einer selbstgewählten, öffentlichen Aufgabe und somit um eine Investition im Sinne von Art. 75 der kantonalen Gemeindeverordnung. Die Investition ist als Ausgabe gemäss finanzrechtlichen Zuständigkeiten zu beschliessen. Zudem muss das erforderliche Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen überführt werden (Widmung). Ob auf dem Objekt eine marktgerechte Rendite erwirtschaftet werden kann, ist für den Entscheid, ob es sich um Finanz- oder Verwaltungsvermögen handelt, sekundär. Massgebend für die Beurteilung sind der Zweck bzw. die Art der Nutzung. Die erforderliche Fläche des Ökonomieteils wurde mit 123 m² berechnet. Sie wird zum Buchwert von rund CHF 92'000.00 überführt. Der Buchwert entspricht bei Finanzvermögen dem Verkehrswert.

Die Ausgabe wird auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten für Zins und Abschreibungen betragen ab Inbetriebnahme jährlich durchschnittlich CHF 44'600.00. Die betrieblichen Folgekosten betragen voraussichtlich CHF 13'200.00 pro Jahr. Es fallen externe Mietzinse für das BKW-Lokal von CHF 10'000.00 weg. Es wird davon ausgegangen, dass die Reinigung wie bisher durch die Vereine sichergestellt wird. Die jährliche Mehrbelastung von rund CHF 47'800.00 ist angesichts der Rechnungsergebnisse tragbar.

Antrag Gemeinderat

1. Vom aktuellen Stand und dem weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung des Ökonomieteils in der gemeindeeigenen Liegenschaft an der Scheidgasse 4 wird Kenntnis genommen.
2. Der Ökonomieteil der gemeindeeigenen Liegenschaft Scheidgasse 4 wird neu der öffentlichen Aufgabenerfüllung gewidmet. Er wird hierzu mit einem Buchwert bzw. Verkehrswert von CHF 92'000.00 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt.
3. Für die Sanierung des Ökonomieteils mit Einbau von Räumlichkeiten für ein Probelokal zugunsten von Steffisburger Musikvereinen werden Gesamtkosten von CHF 700'000.00 wie folgt bewilligt:
 - a) CHF 660'000.00 als Verpflichtungskredit z. L. der Investitionsrechnung, Funktion 3220
 - b) CHF 40'000.00 als Nachkredit zur Erfolgsrechnung 2019, Konto 3220, Musik und Theater
4. Das Projekt ist im Finanzplan 2019-2023 nicht eingestellt. Es wird in die neue Investitionsplanung aufgenommen. Die Ausgabe und die neuen Folgekosten von durchschnittlich CHF 47'800.00 jährlich sind tragbar.
5. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 12. Juni 2019, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; UeO 93 Erschliessung ESP Bahnhof / Heimberg Süd; Bewilligung Projekterweiterung und Nachkredit von CHF 345'000.00 für die Basiserschliessung Abwasser der ZPP B sowie die Umlegung des Mühlebachs

Traktandum 7, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

41.313.093 UeO 93 "Erschliessung ESP Bahnhof"

Ausgangslage

Seit dem Kreditbeschluss vom 5. Dezember 2014 (GGR 2014-85) wurde die Viehunterführung realisiert und das Projekt Erschliessung Raum 5 so weit vorangetrieben, dass im April 2019 mit dem Bau der Erschliessungsstrasse begonnen werden kann.

Zeitgleich soll auch die Basiserschliessung der Abwasseranlagen erstellt werden, welche im Kreditbeschluss vom 5. Dezember 2014 nicht enthalten war. Mit dem vorliegenden Antrag soll der Nachkredit für die Erstellung der Abwassererschliessung zu Lasten der Funktion 7201 Abwasseranlagen bewilligt werden.

Die geplante Umlegung des Mühlebachs soll aufgrund der neuen Lage ebenfalls gemeinsam mit den Strassenbauarbeiten ausgeführt werden. Mit dem vorliegenden Antrag soll der Nachkredit für die Umlegung des Mühlebachs zu Lasten der Funktion 7410 Gewässerverbauungen bewilligt werden.

Für die Erschliessungsstrasse müssen Flächen von gemeindeeigenen Grundstücken, welche im Finanzvermögen bilanziert sind, vom Finanz (FV)- ins Verwaltungsvermögen (VV) überführt werden. Aufgrund zusätzlicher Flächen, welche ins Verwaltungsvermögen überführt werden müssen, verändern sich die Anteile im Kredit zu Lasten der Gemeindestrasse (Funktion 6150).

Stellungnahme Gemeinderat

Nachkredit Basiserschliessung Abwasser

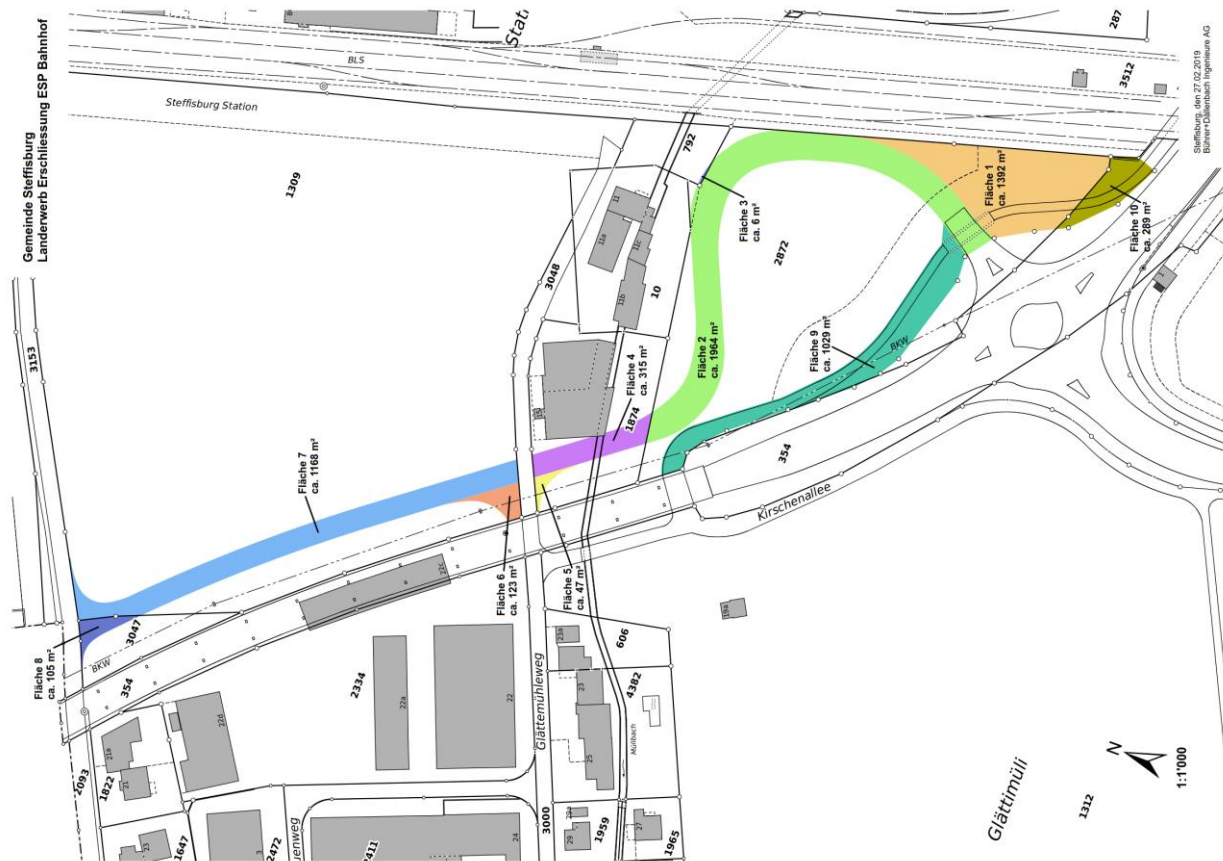
Die Basiserschliessung der Werkleitungen im ESP Bahnhof soll koordiniert mit dem Strassenbau ebenfalls erstellt werden. Die notwendigen Gelder für die Planung und Realisierung der Abwasserleitung von der Aarestrasse bis zum Baufeld 5 waren im Verpflichtungskredit vom 5. Dezember 2014 (GGRB 2014-85) nicht enthalten, da zu diesem Zeitpunkt das Projekt für die Ver- und Entsorgungsleitungen noch nicht vorlag.

Nachkredit Umlegung Mühlebach

Der Mühlebach durchquert an seiner heutigen Lage den Baubereich 2 gemäss Überbauungsordnung (UeO) Nr. 92. Im Rahmen der UeO 92 Gewerbegebiet Aarefeld wurden die Voraussetzungen für die Umlegung des Mühlebachs definiert. Auf die Ausscheidung der neuen Lage des Mühlebachs im Überbauungsplan wurde zu Gunsten einer Lösungsoffenheit verzichtet. Im Laufe der weiteren Planung hat sich die nun geplante Lage des Mühlebachs als Bestvariante erwiesen. Durch die Nähe zur geplanten Erschliessungsstrasse muss die Realisierung der Umlegung Mühlebach mit dem Neubau der Strasse gemeinsam erfolgen.

Information Sachverhaltsänderung Überführung Erschliessungsflächen vom FV ins VV

Im Kreditbeschluss vom 5. Dezember 2014 wurde die Fläche für die Basiserschliessung nach damaligem Projekt abgeschätzt und entsprechend den damals geltenden finanzrechtlichen Bestimmungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgebucht. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass nebst der effektiven Strassenfläche auch die Fläche der Versickerungsanlage und die Fläche für den Viehweg vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgebucht werden muss. In der aktuellen Flächenberechnung ist die Grenzänderung infolge Landerwerb Bypass Thun Nord bereits berücksichtigt.



Durch den Vergaberfolg bei den Baumeisterarbeiten führen die zusätzlichen Kosten für die Umgliederung der Landflächen nicht zu einem Nachkredit. In der nachfolgenden Tabelle sind die Anpassungen dargestellt:

Kostenzusammenstellung

	Kredit GGRB 2014-85	Angepasster KV
Bauarbeiten	CHF 2'899'000.00	CHF 2'020'000.00
Projekt und Bauleitung	CHF 580'000.00	CHF 640'000.00
Landerwerb von Dritten	CHF 50'000.00	CHF 10'000.00
Landerwerb intern Finanzvermögen	CHF 85'000.00	CHF 154'000.00
Zwischentotal	CHF 3'614'000.00	CHF 2'824'000.00
Unvorhergesehenes und Diverses	CHF 360'000.00	CHF 450'000.00
Verpflichtungskredit brutto inkl. MwSt.	CHF 3'974'000.00	CHF 3'274'000.00
Kostenbeitrag Gemeinde Heimberg	CHF 1'850'000.00	CHF 1'850'000.00
Kreditbedarf netto inkl. MwSt.	CHF 2'124'000.00	CHF 1'424'000.00

Finanzielles

Die Kosten für die Nachkredite der Funktionen Abwasser und Gewässer basieren auf dem Kostenvorschlag der INGE ESP Steffisburg (B+S AG und Bühler+Dällenbach Ingenieure AG) und setzen sich wie folgt zusammen:

	Strasse Funktion 6150	Abwasser Funktion 7201	Gewässer Funktion 7410	Neuer Kreditbedarf
Baumeisterarbeiten	2'020'000.00	97'000.00	162'000.00	2'279'000.00
Projekt und Bauleitung	640'000.00	21'000.00	33'000.00	694'000.00
Landerwerb Dritte	10'000.00	0.00	0.00	10'000.00
Landerwerb intern FV	154'000.00	0.00	0.00	154'000.00
Verschiedenes	450'000.00	12'000.00	20'000.00	482'000.00
Total inkl. MWST	3'274'000.00	130'000.00	215'000.00	3'619'000.00

Gegenüber dem Ursprungskredit GGRB 2014-85 von CHF 3'974'000.00 resultieren trotz der Projekterweiterung Minderkosten von CHF 355'000.00. Trotzdem muss wegen der neuen Kreditanteile ein Nachkredit bewilligt werden.

Durch den Leitungsneubau werden Folgekosten für den betrieblichen Unterhalt der Abwasseranlagen (Reinigung und Kontrolle der Leitung) in der Höhe von CHF 200.00 jährlich verursacht. Diese Kosten werden ab 2019 der Erfolgsrechnung belastet. Die Umlegung des Mühlebachs verursacht keine zusätzlichen betrieblichen Folgekosten.

Finanztechnische Bemerkungen

Per 1. Januar 2016 wurde das gesamte Finanzvermögen im Rahmen der Einführung von HRM2 neu bewertet und dadurch vorhandene stille Reserven aufgelöst. Bei den Grundstücken führte die Neubewertung zu einer Erhöhung des Vermögens von rund CHF 13,8 Millionen.

Vor der Vornahme der Neubewertung wurden deshalb die gemäss damaligen Erkenntnissen benötigten Flächen für das vorliegende Projekt zur Erstellung der neuen Erschliessungsstrasse von total 3'182 m² vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen überführt. Die Überführung erfolgte zum Buchwert und wurde dem Strassenprojekt mit CHF 83'088.00 belastet. Der für die finanzrechtliche Zuständigkeit massgebende Verkehrswert wurde zum damaligen Zeitpunkt gestützt auf den vom Kanton in Aussicht gestellten Verkaufspreis von CHF 197.00 je m² berechnet, was eine Summe von gerundet CHF 627'000.00 ergab.

Inzwischen ist die Linienführung der Erschliessungsstrasse klar und es hat sich gezeigt, dass die Flächen der Viehunterführung und der Versickerungsanlage ebenfalls dem Strassengrundstück zugewiesen werden sollen. Der voraussichtliche Flächen-Mehrbedarf muss gemäss den heute geltenden Regelungen zusätzlich vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt werden, da Finanzvermögen grundsätzlich eine Rendite abwerfen muss und jederzeit veräussert werden kann. Bei Basiserschliessungen handelt es sich um Verwaltungsvermögen, die der unmittelbaren Aufgabenerfüllung dienen. Konkret handelt es sich um folgende im Bereich der Erschliessungsstrasse liegenden und im Eigentum der Gemeinde befindenden Grundstücke: Parzelle Nrn. 792, 1309, 1874, 2872 und 3047. Wären die heutigen Flächen bei Einführung von HRM2 bekannt gewesen, wäre entsprechend weniger aufgewertet worden. Deshalb erfolgt nun vor der Überführung eine Abwertung bzw. Bereinigung und Deckung aus der Neubewertungsreserve.

Für die Bewilligung des Nachkredits war die Frage nach der finanzrechtlichen Zuständigkeit zu prüfen. Gemäss Gemeindeordnung Art. 20 Abs. 2 beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, beschliesst der Grosse Gemeinderat abschliessend. Der Nachkredit für die Projekterweiterung ist höher als 10 % der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit (CHF 2'666'000.00 gemäss GGRB vom 05.12.2014). Zudem stellt sie eine wesentliche Sachverhaltsänderung dar, weil ausschliesslich Mittel für die Erstellung einer Strasse bewilligt wurden. Deshalb ist der Grosse Gemeinderat zuständig.

Die Investitionen im Bereich Gemeindestrassen werden während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, jene im Bereich Wasserbau während einer Nutzungsdauer von 50 Jahren, abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten dieser beiden Funktionen belasten den allgemeinen Haushalt und betragen in den nächsten 6 Jahren im Durchschnitt zu Lasten der Funktion 6120 "Gemeindestrassen" CHF 73'100.00 und zu Lasten der Funktion 7410 "Wasserbau" CHF 12'400.00. Die Investition im Bereich Abwasser wird während einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten belasten die Spezialfinanzierung Abwasser, Funktion 7201, und betragen in den nächsten sechs Jahren im Durchschnitt 6'900.00.

Der Gemeinderat hat am 12. Oktober 2015 für die Finanzierung der Erschliessung "ESP Bahnhof / Heimberg Süd" eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Planungsmehrwertabgaben altrechtlich von CHF 1'350'000.00 bewilligt. Diese reduziert die Nettoinvestition und dadurch die jährlichen Abschreibungen.

Antrag Gemeinderat

1. Für den Bau einer Basiserschliessung Abwasser sowie für die Umlegung des Mühlebachs wird im Rahmen des Projekts Erschliessung ESP Bahnhof ein Nachkredit von CHF 345'000.00 inkl. 7.7 % MWST bewilligt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreditanteil Strassen um CHF 700'000.00 tiefer ausfallen wird als ursprünglich bewilligt.

Der Gesamtkredit beträgt neu CHF 3'619'000.00. Die Kreditanteile verteilen sich wie folgt:

Gemeindestrasse	Funktion 6150	CHF -700'000.00	total	CHF	3'274'000.00
Abwasserentsorgung	Funktion 7201	CHF 130'000.00	total	CHF	130'000.00
Gewässerverbauungen	Funktion 7410	CHF 215'000.00	total	CHF	215'000.00

Nach Abzug des Pauschalbeitrages der Gemeinde Heimberg von CHF 1'850'000.00 verbleiben der Gemeinde Steffisburg Nettokosten von CHF 1'769'000.00.

2. Für die Erschliessung ESP Bahnhof werden zusätzlich zu den bereits getätigten Überführungen von 3'182 m² nochmals 3'245 m² gemäss Ausführungsplan vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, zu Lasten der Funktion 6150 "Gemeindestrassen", zum Buchwert umgegliedert. Die Entnahme aus der Neubewertungsreserve von CHF 631'717.00 wird zur Deckung der Wertberichtigung verwendet. Die definitiven Flächen liegen frühestens mit der Vermarchung im Jahr 2020 vor.
3. Das Projekt ist im Finanzplan 2019 - 2023 mit netto total CHF 350'000.00, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2020, enthalten. Die zusätzliche Ausgabe von CHF 215'000.00 und die Folgekosten für die

Umlegung des Mühlebachs belasten den allgemeinen Haushalt und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten. Die Ausgabe von CHF 130'000.00 und die Folgekosten für die Umlegung der Kanalisation sind gebührenfinanziert und aufgrund der vorhandenen Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasser tragbar.

4. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 12. Juni 2019, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Kirchfeldstrasse/Turmstrasse; Sanierung Werkleitungen und Strasse; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 360'000.00

Traktandum 8, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

52.200 Abwasseranlagen

Ausgangslage

In den Jahren 2015/2016 wurden durch die NetZug AG die Werkleitungen in der Kirchfeldstrasse, Turmstrasse und im Schlehdornweg (Privatstrasse) ersetzt. In den Grabenbereichen wurde lediglich eine provisorische Belagsschicht eingebaut. Nun soll der komplette Strassenbau in der Kirchfeldstrasse und der Turmstrasse saniert und die Tempo-30-Elemente nach heutigem Standard definitiv erstellt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Werkleitungsarbeiten in der Kirchfeldstrasse und der Turmstrasse wurden bereits abgeschlossen. In der Turmstrasse und der Kirchfeldstrasse soll nun der Strassenbau und Teile der Abwasseranlagen saniert werden.



Abbildung 1: Übersichtspl

Insbesondere die Randbereiche entlang den Randabschlüssen sind in einem schlechten Zustand. Bei den Werkleitungsarbeiten konnte festgestellt werden, dass der bestehende Belagsaufbau nicht den heutigen und zukünftigen Anforderungen entspricht. Die Foundationsschicht ist gemäss Erkenntnissen aus den Werkleitungsgräben jedoch mehrheitlich in Ordnung. Die Strassenentwässerung erfolgt heute noch nach altem System durch eine Öffnung im Randstein in einen Schlammsammler. Die Einläufe und Schlammsammler weisen verschiedentlich Schäden auf. Mit der Sanierung sollen daher ebenfalls die Strassenent-

wässerung und die Randabschlüsse erneuert werden. Die Tempo-30-Elemente sollen definitiv erstellt werden.



Abbildung 2: Bestehender Aufbau Kirchfeldstrasse



Abbildung 3: Beispiel bestehende Strassenentwässerung



Abbildung 4: Risse entlang Randabschluss



Abbildung 5: Risse in Gehweg



Abbildung 6: Schadhafter Schlammsammler



Abbildung 7: Schadhafte Kontrollschachtabdeckung

Die Abwasserleitungen müssen teilweise im grabenlosen Verfahren mittels Inliner oder Roboterarbeiten saniert werden. Zudem müssen die Kontrollschachtabdeckungen ersetzt werden.

Bisher wurde auf den Werkleitungsgräben nur eine provisorische Belagsschicht eingebaut. Durch die gleichzeitige Oberbausanierung mit der definitiven Instandstellung der Fahrbahn im Bereich der Werkleitungsgräben kann der qualitative und wirtschaftliche Vorteil des koordinierten Vorgehens genutzt werden.

Die Kosten für die Sanierungsmassnahmen basieren auf einem externen Kostenvoranschlag. Die bereits bewilligten Kosten für die Projektierung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-29 vom 28. Januar 2019 sind in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten:

	Gemeindestrassen Funktion 6150	Abwasserentsorgung Funktion 7201	Gesamtinvestition Gemeinde
Bauarbeiten	275'000.00	43'000.00	318'000.00
Projektierung/Bauleitung	20'000.00	3'000.00	23'000.00
Sondagen/Reserve	15'000.00	4'000.00	19'000.00
Total inkl. MwSt. 7,7 %	310'000.00	50'000.00	360'000.00

Wird der vorliegende Kreditantrag genehmigt, sollen die Strassenbauarbeiten im August 2019 starten und bis Ende der Herbstferien 2019 abgeschlossen werden.

Im Finanzplan 2019 bis 2023 ist die Sanierung der Kirchfeldstrasse/Turmstrasse mit CHF 370'000.00 zu Lasten der Funktion 6150 Gemeindestrassen und mit CHF 60'000.00 zu Lasten der Funktion 7201 Abwasserentsorgung in den Jahren 2018 und 2019 enthalten. Die Ausgaben und die Folgekosten für den Kreditanteil Gemeindestrassen belasten den allgemeinen Haushalt und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen im Planungszeitraum die Planwerte nicht übersteigen. Der Kreditanteil Abwasser wird über die Spezialfinanzierung Abwasser finanziert und ist aufgrund der vorhandenen Reserven im Werterhalt und Rechnungsausgleich tragbar.

Die Investition in der Funktion Strassen wird während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren in der Funktion Abwasser während einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten (Zinse und Abschreibungen) betragen in den nächsten sechs Jahren im Durchschnitt zu Lasten der Funktion Strassen CHF 19'400.00 und zu Lasten der Funktion Abwasser 2'600.00.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Sanierung der Kirchfeldstrasse/Turmstrasse wird ein Verpflichtungskredit von CHF 360'000.00 inkl. 7.7 % MwSt. bewilligt. Die durch den Gemeinderat am 28. Januar 2019 bewilligten Projektierungskosten von CHF 13'000.00 sind im Totalbetrag enthalten.

Die Kreditanteile verteilen sich wie folgt:

Gemeindestrassen	Funktion 6150	CHF	310'000.00
Abwasserentsorgung	Funktion 7201	CHF	50'000.00

2. Das Gesamtprojekt ist im Finanzplan 2019 – 2023 mit total CHF 430'000.00, verteilt auf die Jahre 2018 und 2019, enthalten. Die Ausgabe und die Folgekosten von CHF 310'000.00 inkl. MwSt. für den Anteil Gemeindestrassen belasten den Steuerhaushalt und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen im Planungszeitraum die Planwerte nicht übersteigen. Die Ausgaben und die Folgekosten von CHF 50'000.00 inkl. MwSt. für den Anteil Abwasseranlagen sind gebührenfinanziert, belasten den allgemeinen Haushalt nicht und sind aufgrund der vorhandenen Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung tragbar.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 12. Juni 2019, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Öffentliche Spielplätze; Erstellung Spielplatz Flühli; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 214'200.00

Traktandum 9, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registrierung

50.800 Diverses

Ausgangslage

An der Sitzung vom 25. Juni 2018 hat der Gemeinderat das Vorprojekt des neuen Spielplatzes beim Kindergarten Flühli zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er den Auftrag erteilt, die veranschlagten Kosten von rund CHF 360'000.00 zu reduzieren und er hat ein Kostendach von CHF 200'000.00 für die Ausführung festgelegt. Das redimensionierte Projekt liegt nun vor.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fachabteilung Tiefbau/Umwelt, die eingesetzte Arbeitsgruppe und die planende Fachstelle "Spielraum" haben sich intensiv mit dem Projekt und den Kosten auseinandergesetzt. Obwohl die Kosten gegenüber dem ursprünglichen Projekt stark reduziert werden konnten, sind alle Beteiligten vom vorliegenden Projekt überzeugt. Nach wie vor soll eine naturnahe Spiel- und Erlebniswelt geschaffen werden. Einzelne Elemente, die eher dem Charakter eines Gemeindespielplatzes mit längerer Aufenthaltsdauer entsprachen, wurden gestrichen. Insbesondere wird auf einen Sitzplatz mit Feuerstelle verzichtet. Weiterhin beibehalten wurde die Abtrennung zwischen Kindergartenbereich und öffentlichem Bereich. Im Kindergartenbereich wurden ebenfalls Einsparungen durch den Verzicht auf einige neue Elemente erreicht.

Mit dem vorliegenden Projekt kann ein ausgewogener, bedürfnisgerechter Spielplatz geschaffen werden. Der hohe Spielwert, die Gelegenheit zu gestalten und sich zu bewegen, aber auch die Möglichkeit, sich zurückzuziehen, sind die wichtigsten Merkmale der Anlage.

Bei den Kosten wird unterschieden zwischen Kindergartenbereich und öffentlichem Bereich.

Kindergartenbereich

Spielgeräte und Holzelemente	CHF	8'700.00
Garten- und Landschaftsbau	CHF	17'200.00
Anteil Bauprojekt und Bauleitung	CHF	3'100.00
Unvorhergesehenes und Gebühren	CHF	1'300.00
Total Kindergartenbereich (inkl. MwSt. 7.7 %)	CHF	30'300.00

Öffentlicher Bereich

Spielgeräte und Holzelemente	CHF	65'100.00
Garten- und Landschaftsbau	CHF	93'700.00
Anteil Bauprojekt und Bauleitung	CHF	19'300.00
Unvorhergesehenes und Gebühren	CHF	8'400.00
Total öffentlicher Bereich (inkl. MwSt. 7.7 %)	CHF	186'500.00

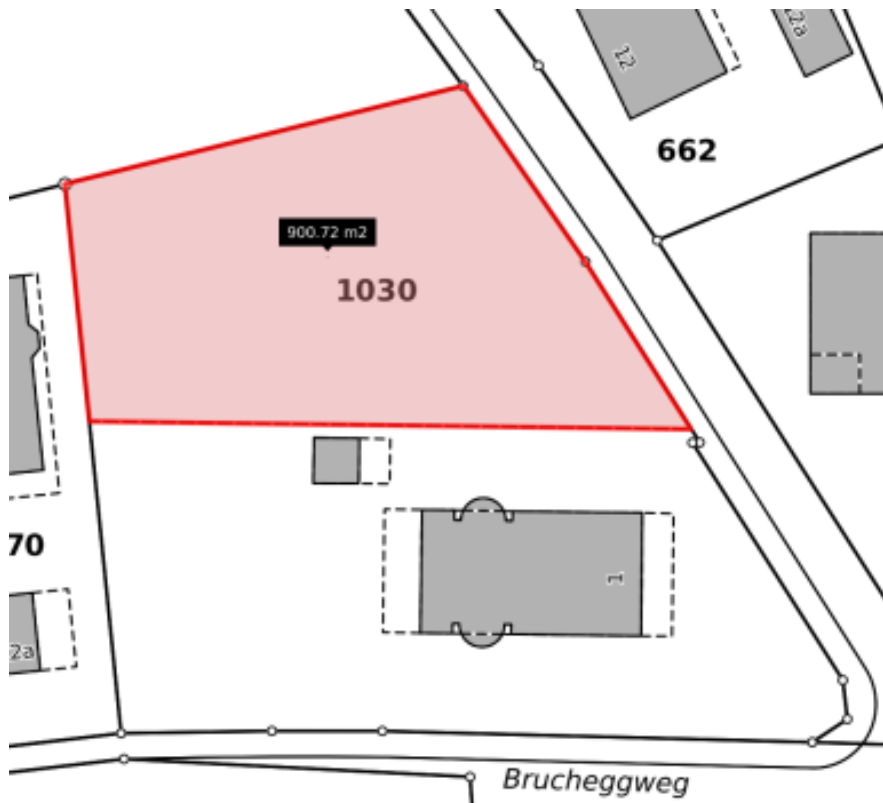
Zwischentotal Ausführung	CHF	216'800.00
Kostendach gemäss GRB	CHF	200'000.00
Aufgelaufene Kosten zur Vorbereitung des Kredits	<u>CHF</u>	<u>14'176.05</u>

Gesamtkosten Spielplatz mit Kindergartenumgebung CHF 214'200.00

Im Investitionsprogramm 2018 - 2023 sind insgesamt CHF 200'000.00 eingestellt (Kindergartenbereich CHF 60'000.00 und öffentlicher Bereich CHF 140'000.00). Das vorgegebene Kostendach des Gemeinderats beträgt CHF 200'000.00. In der Ausführung müssen daher weitere CHF 16'800.00 eingespart werden. In der Arbeitsgruppe wurden verschiedene Möglichkeiten von Kosteneinsparungen diskutiert. Mit Aktionen, Aktivitäten und einem strikten Kostenmanagement in der Ausführung wird es möglich sein, diesen Betrag noch einzusparen. Das Kostendach von CHF 200'000.00 bzw. eine Nettobelastung von maximal CHF 200'000.00 soll weiterhin Bestand haben. Der Frauenverein Steffisburg hat bereits einen Beitrag von CHF 750.00 zugesichert.

Die Gestaltung ist gemäss separatem Plan in den Unterlagen ersichtlich. Der Unterhalt der Anlage im öffentlichen Teil wird, wie bei anderen Spielplätze in Steffisburg, durch den Werkhof sichergestellt. Durch die naturnahe Gestaltung ist die Anlage nicht sehr pflegeintensiv. Es wird davon ausgegangen, dass die Pflege der Anlage jährlich einen Aufwand von rund 100 Arbeitsstunden generiert. Im Teil Kindergarten wird der Pflegeaufwand nicht höher als bisher sein. Der öffentliche Bereich wird mit einer Sandanlage inklusive Wasserstelle ausgerüstet. Der Wasserverbrauch dürfte etwa 20 m³ pro Jahr betragen. Daraus ergeben sich jährlich wiederkehrende Kosten von ca. CHF 50.00. Der Wasseranschluss erfolgt ab Gebäude Kindergarten ohne zusätzlichen Netzanschluss.

Die neu beanspruchte Fläche oberhalb des Spielplatzes ist im Eigentum der Gemeinde und befindet sich in der Zone W2. Es handelt sich um rund 900 m². Die Fläche wird im Moment von einem Landwirt bewirtschaftet, ohne dass jedoch ein offizieller Pachtvertrag hierfür besteht. Folglich fällt ein Zins von CHF 69.00 pro Jahr weg.



Finanztechnische Bemerkungen

Mit Beschluss Nr. 2017-207 vom 28. August 2017 hat der Gemeinderat für die Erarbeitung eines Vorprojekts des Spielplatz Flühli einen Kredit von CHF 12'000.00 beschlossen. Per 31. Dezember 2018 sind zu Lasten des Kontos 3420.3131.01 für den Kindergarten Flühli Kosten von CHF 14'176.05 angefallen. Diese sind bei einem Ausführungskredit zu aktivieren. Am 25. Juni 2018 hat der Gemeinderat das Vorprojekt Spielplatz Flühli zur Kenntnis genommen und ein Kostendach von CHF 200'000.00 ohne Kosten Vorprojekt festgelegt. Damit das Kostendach auch eine Wirkung erzielt, muss der entsprechende Verpflichtungskredit brutto so beschlossen werden, ansonsten sind die Mittel verfügbar.

Die Investition wird während einer Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Kapitalfolgekosten (Zins und Abschreibungen) betragen zu Lasten der Funktion 3420 in den nächsten sechs Jahren im Durchschnitt rund CHF 21'000.00, die kalkulatorischen betrieblichen Folgekosten rund CHF 4'650.00. Zu Lasten der Funktion 2175 fallen im gleichen Zeitraum nur kalkulatorische Kapitalfolgekosten von rund CHF 3'550.00 an.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Realisierung des Spielplatzes Flühli wird ein Verpflichtungskredit von CHF 214'200.00 inkl. 7.7 % MwSt. bewilligt. Die durch den Gemeinderat am 28. August 2017 zu Lasten der Erfolgsrechnung bewilligten Kosten für das Vorprojekt von CHF 14'176.05 sind in diesem Betrag enthalten.

Die Kreditanteile verteilen sich wie folgt:

Schulanlage Kirchbühl	Funktion 2175	CHF 30'300.00	(Spielplatz Kindergartenbereich)
Freizeit	Funktion 3420	CHF 183'900.00	(Spielplatz öffentlicher Bereich)

2. Das Projekt ist im Finanzplan 2019 - 2023 mit total CHF 200'000.00 in den Funktionen 2175 (Kindergartenbereich, CHF 60'000.00) und 3420 (öffentlicher Bereich, CHF 140'000.00) enthalten. Die Ausgabe und die Folgekosten belasten den allgemeinen Haushalt und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten. Die kalkulatorischen Folgekosten betragen rund CHF 29'200.00 pro Jahr.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Wohnraum für Sozialhilfe-Empfänger" (2019/01); Behandlung

Traktandum 10, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. Januar 2019 reichte die EVP/EDU-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Wohnraum für Sozialhilfe-Empfänger" (2019/01) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie sich die Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision daran beteiligen kann, günstigeren Wohnraum für Sozialhilfe-Empfänger zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Mit den Abbrucharbeiten des Gschwend-Areals am Dükerweg sind in Steffisburg Wohnungen verschwunden, die sich auch Grossfamilien und Personen mit kleinem Einkommen leisten können.

Stellungnahme Gemeinderat

Das Postulat greift ein Thema auf, welches sich beim Sozialdienst Zulg seit längerer Zeit problematisch entwickelt. Die Anzahl Wohnungen, welche im Bereich der Mietzinslimite für Sozialhilfeempfänger liegen, wurden in den vergangenen Jahren stetig kleiner. Dies hat dazu geführt, dass die Sozialkommission die Mietzinslimiten per 1. Januar 2018 anpassen musste. Die gültigen Mietzinslimiten betragen:

Mietzinslimiten (inkl. Nebenkosten)	Haushaltgrösse	Maximalzins pro Monat in CHF
	1 Person	980.00
	2 Personen	1'200.00
	2 Personen (alleinerziehend)	1'300.00
	3 Personen	1'400.00
	4 Personen	1'500.00
	5 Personen	1'650.00
	6 Personen	1'800.00
	pro weitere Person	+ 150.00
	Junge Erwachsene (18- bis 25-jährig)	Maximalzins pro Monat in CHF
	bei Eltern wohnend	250.00
	allein wohnend (nur mit Zustimmung des Sozialdienstes)	750.00

Trotz dieser Anpassung liegen per Februar 2019 bei rund 29 % der laufenden Sozialhilfedossiers die Mietkosten über der gültigen Mietzinslimite. Dies bedeutet, dass bei 79 Dossiers der Betrag, welcher über der Mietzinslimite liegt, vom Grundbedarf abgezogen werden muss. Dies entspricht einer Gesamtsumme von rund CHF 7'000.00 pro Monat oder einem Durchschnitt von CHF 90.00 pro Dossier pro Monat. Die Zusammensetzung der Haushaltgrössen gestaltet sich bei diesen 79 Dossiers folgendermassen:

- 38 Einzelpersonenhaushalte
- 19 Zweipersonenhaushalte
- 22 Familien

Die Fachabteilung Soziales begrüsst daher die Frage, wie bei der Ortsplanungsrevision Überlegungen zu günstigem Wohnraum Einzug finden. Jedoch ist es ihr ein Anliegen, darauf aufmerksam zu machen, dass es unbedingt vermieden werden sollte, ausschliesslich Wohnraum für Sozialhilfe-Empfänger zu schaffen. Dies führt im schlimmsten Fall zu einer Art Ghettoisierung mit einer gegenseitigen negativen Beeinflussung. Eine gesunde Durchmischung von verschiedenen Generationen, Familien, Paaren und Einzelperso-

nen, Menschen mit Migrationshintergrund, Arbeitstätigen und Sozialhilfeempfängern ist aus Sicht der Fachabteilung Soziales ein wichtiger Faktor bei der Integration von Sozialhilfeempfängern und Menschen mit Migrationshintergrund in eine funktionierende Gesellschaft.

Die Thematik "preisgünstiger Wohnraum" wird in Zeiten der sich verteuernenden Liegenschaften (infolge Spekulation, tiefer Zinse und zu geringem Angebot im Verhältnis zur Nachfrage) von grösserer Bedeutung. Mit dem Einfügen eines entsprechenden Artikels im neuen Baureglement soll die Gemeinde Steffisburg die Möglichkeit haben, den preisgünstigen Wohnraum zu fördern, aber auch bei grösseren Überbauungen den Grundeigentümern mittels Vertrag Vorgaben auferlegen zu können. Wichtig ist, dass nicht ganze Überbauungen des preisgünstigen Wohnraums entstehen, sondern gut durchmischte und lebhaft Quartiere.

Ein entsprechender Artikel im neuen Baureglement wurde sinngemäss aufgenommen:

- Die Gemeinde fördert den Bau von preisgünstigen Wohnungen.
- Der Gemeinderat kann zu diesem Zweck, insbesondere bei grösseren Überbauungen, mit der Grundeigentümerschaft vertragliche Abmachungen treffen (z.B. vorsehen, dass 20 % der dem Wohnen dienenden oberirdischen Geschossfläche für Wohnungen im günstigeren Preissegment reserviert sind und die Gemeinde mit der Grundeigentümerschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Ausbaustandard und die Flächen der Wohnungen festzulegen hat).
- Das für die Planung zuständige Organ kann überdies entsprechende Vorschriften erlassen.

Die Ziele, welche die Behörden mit der Schaffung von preisgünstigem Wohnraum verfolgen, sind vielschichtig. Im Vordergrund steht die Bereitstellung eines Wohnungsangebotes, welches für Haushalte mit geringem Einkommen tragbar ist. Der geschaffene Wohnraum soll dort entstehen, wo tatsächlich eine Knappheit besteht. Auf die Thematik preisgünstiger Wohnraum muss situativ reagiert werden und darf nicht nach einem starren Modell angegangen werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass falsche Marktinterventionen erfolgen. Die Einflussnahme des Gemeinwesens ist unweigerlich eine Beeinflussung des Markts.

Wird der aktuelle Liegenschaftsmarkt (Mietobjekte in Steffisburg) betrachtet, kommen allmählich wieder ältere Objekte auf den Markt, welche den Bedingungen gemäss den obenstehenden Mietzinslimiten entsprechen. Bereits mit einer Erhöhung der Wohnbautätigkeit und der Ausweitung der Mietwohnungen kommt der Marktpreis (Angebot ist plötzlich grösser als die Nachfrage) unter Druck.

Der Gemeinderat erhält nun mit dem neuen Artikel im Baureglement die Möglichkeit, bei bedeutenden Überbauungen (neu eingezont oder aufgezont) direkt Einfluss zu nehmen und bei der Ausgestaltung des Angebots (Anzahl der Wohneinheiten, Grösse der Flächen, Ausbaustandard etc.) mitzuwirken. So kann jeweils optimal auf die vorherrschenden Verhältnisse reagiert werden. Nicht mit dem Zwang einer Kostenmiete, welche sehr aufwändig zu definieren, umzusetzen und zu kontrollieren ist, sondern mit einem partnerschaftlichen Modell soll gemeinsam mit den Grundeigentümern ein Lösungsweg beschritten werden.

Mit der Auseinandersetzung im Rahmen der Erarbeitung des neuen Baureglements hat der Gemeinderat mit den Fachabteilungen bereits vorgängig zum Einreichen des Postulats das Anliegen ausführlich betrachtet und gewürdigt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Postulat anzunehmen (Bestärkung der Haltung des Gemeinderats) und gleichzeitig abzuschreiben (Prüfung ist bereits erfolgt).

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der der EVP/EDU-Fraktion betr. "Wohnraum für Sozialhilfe-Empfänger" (2019/01) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Soziales
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 12. Juni 2019, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Raum für Jugendliche" (2019/02); Behandlung

Traktandum 11, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. Januar 2019 reichte die EVP/EDU-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Raum für Jugendliche" (2019/02) ein.

Begehren

Mit den Abbrucharbeiten des Gschwend-Areals am Dükerweg sind nun definitiv Räumlichkeiten verschwunden, welche von Jugendlichen genutzt wurden. Sie konnten dort ungestört ihre Musik hören, diskutieren und wie bei den Abbrucharbeiten sichtbar wurde, auch ihre Kreativität ausleben. Die EVP EDU-Fraktion bittet den Gemeinderat zu prüfen: Wo kann die Gemeinde Räume für Jugendliche anbieten?

Stellungnahme Gemeinderat

Das Gschwend-Areal war unter anderem für gewisse Jugendliche und junge Erwachsene ein spannender und vielseitiger Ort. Er hatte einen beinahe autonom organisierten Charakter und bot damit Platz für viele jugendkulturelle Aktivitäten wie Musik machen und grafische Kunst. Diesen Platz zu ersetzen ist nicht möglich.

Was die Gemeinde Steffisburg jedoch machen kann, ist jugendkulturellen Aktivitäten Platz zu geben und Plattformen zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf das Ende des Gschwend-Areals wurden diese Bemühungen und Aktivitäten der Gemeinde in den vergangenen zwei Jahren zusehends verstärkt. Treibende Kraft dahinter ist die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Der Grundstein dafür wurde im Konzept offene Kinder- und Jugendarbeit 2015 gelegt. Unter dem Leistungsbereich "Animation und Begleitung" wurden folgende zwei Angebote neu aufgenommen:

Angebot: Mobile Angebote

Die OKJA ist im Sozialraum präsent. Ideen von Kindern und Jugendlichen werden aufgenommen und in Zusammenarbeit mit ihnen umgesetzt. Für die mobilen Angebote sind immer zwei Fachpersonen vor Ort:

		Wirkungsziele ASIV*	schwach	mittel	stark
Ziele	Die mobilen Angebote werden von Kindern und Jugendlichen genutzt und mitgestaltet.	Integration			X
		Sozialisation		X	
Zielgruppe	– Kinder und Jugendliche – Bezugspersonen	Mitwirkung			X
		Gesundheitsförderung und Prävention		X	
Indikatoren	– Anzahl Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Bezugspersonen – Anzahl Projekte	Stärkung der Jugendkultur		X	
		kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen			X

* Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration des Kantons Bern (ASIV)

Fokussierung:

- Integration: Kinder und Jugendliche können sich in ihrem gewohnten Raum einbringen und diesen Raum mitgestalten. Dies führt zu einer verstärkten Identifikation mit den von ihnen gestalteten Räumen.
- Mitwirkung: Kinder und Jugendliche können Ideen einbringen, welche direkt in ihrem gewohnten Raum umgesetzt werden.
- Kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen: Durch die Präsenz der OKJA im öffentlichen Raum werden Kinder und Jugendliche dort angesprochen, wo sie sich aufhalten.

Um Jugendliche anzusprechen, bietet die OKJA Angebote im jugendkulturellen Bereich an:

		Wirkungsziele ASIV	schwach	mittel	stark
Ziele	Es finden jugendkulturelle Anlässe statt.	Integration	X		
		Sozialisation		X	
Zielgruppe	– Jugendliche	Mitwirkung			X
		Gesundheitsförderung und Prävention	X		
Indikatoren	– Anzahl Anlässe – Anzahl Teilnehmer/innen	Stärkung der Jugendkultur			X
		kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen			X

Fokussierung:

- Mitwirkung: Durch die Mitwirkung können die Jugendlichen die Anlässe selber mitgestalten und mitbestimmen. Dadurch wird eine verstärkte Identifikation gefördert und die Jugendlichen gewinnen dabei neue Fähigkeiten.
- Stärkung der Jugendkultur: Durch die Anlässe wird explizit die Jugendkultur gefördert und somit gestärkt.
- Kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen: Die Anlässe sollen niederschwellig und für Jugendliche leicht zugänglich sein.

Die Resultate dieser konzeptionellen Ergänzungen sind in den Aktivitäten und Angeboten der OKJA ersichtlich.

Zum Beispiel im Rahmen der letztjährigen Ausstellung Art Container Steffisburg. Im Zusammenhang mit der Wechselausstellung "YoungArt" wurde eine Woche lang das Thema Graffiti unter die Lupe genommen und versucht herauszufinden, wie Besuchende der Art Container gegenüber Graffitikunst eingestellt sind. Als Abschluss der Woche gab es einen Anlass auf "Deck 13" mit einem Live-DJ und Philippe Thoma, der selber Bilder im Rahmen des "YoungArt" ausstellte und ein neues Graffiti auf die von der OKJA konzipierte, mobile Graffitiwand sprayte. Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 wird nun ein weiterer öffentlicher Raum für jugendkulturelle Aktivitäten zur Verfügung gestellt. Bei der Halfpipe an der Zugstrasse wird die erwähnte Graffitiwand während drei Monaten platziert. Begleitet wird dieses Projekt von der OKJA sowie einem Start- und Schlussevent. Sollte sich der Standort bewähren, wird über eine definitive Installation der Wand an diesem Standort entschieden.

Auch musikalische Aktivitäten und Interessen werden gezielt gefördert und unterstützt. So hat sich beispielsweise die Jugendbühne am Christchindlimart als Plattform für junge Bands, aber auch andere jugendkulturelle Aktivitäten, wie zum Beispiel Ropeskipping oder Hip Hop Tanzen, etabliert. Geplant ist nun, auch im Sommerhalbjahr eine ähnliche Plattform in der Badi Steffisburg anzubieten.

Im Rahmen des Projekts Jugend mit Wirkung, bei dem es darum geht, die Partizipation von Jugendlichen durch Zusammenführung mit Erwachsenen aus Politik und Wirtschaft gezielt zu fördern, wurde gar versucht, eine jugendkulturelle Brücke aus dem Gschwendareal heraus zu schlagen. Das Gschwend Areal sollte noch einmal als Standort für einen Hip Hop Anlass funktionieren. Dies war aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, weshalb der Anlass in der Aula Schönau durchgeführt wurde. Die involvierten Jugendlichen haben Freude am Organisieren und Veranstalten gefunden und möchten den Anlass auch dieses Jahr wiederholen.

Für Jugendliche, die einen Ort zum Verweilen, zum Diskutieren oder andere gemeinsame Aktivitäten suchen, steht der Pavillon der offenen Kinder- und Jugendarbeit beim Schulhaus Sonnenfeld zur Verfügung. Die Jugendlichen können den Treff auch teilautonom ausserhalb der regulären Öffnungszeiten nutzen.

Abschliessend wird festgestellt, dass weder bei der OKJA noch bei der Gemeindeverwaltung eine Anfrage bezüglich Bandräume im Rahmen des Abbruchs des Gschwendareals eingegangen ist. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sich diesbezüglich selber organisiert. Sollten jedoch solche Anfragen auftauchen, würde die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Interessenten bei deren Suche unterstützen. Es ist als wichtig, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – wie übrigens allen anderen Alters-

gruppen auch - öffentliche Räume und Plattformen soweit möglich zur Verfügung zu stellen, um damit ein sichtbarer Teil unserer Gesellschaft sein zu können.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Raum für Jugendliche" (2019/02) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Soziales
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 12. Juni 2019, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 12, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

10.061.005 neue Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2019/03

2019/04

Einfache Anfragen

Traktandum 13, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende neuen einfachen Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 14, Sitzung 3 vom 03. Mai 2019

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Präsident Thomas Rothacher informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Rolf Zeller